



Satzung der Stadt Preetz über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. September 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Stadt Preetz ist im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein vom 16.12.2002 (Landesbehindertengleichstellungsgesetz), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Preetz durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Preetz zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 - Bestellung einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Preetz wird durch die Stadtvertretung der Stadt Preetz eine/ein Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung (im Folgenden „Beauftragte/r“) bestellt. Das Amt der/des Beauftragten kann auch von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Aufgabenverteilung regelt in diesem Fall die Stadtvertretung durch Beschluss. Die Beauftragten sind grundsätzlich berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen der Stadtvertretung.
- (1) Die/Der Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Wer zur/zum Beauftragten bestellt wird, sollte ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Preetz haben und darf nicht Mitglied der Stadtvertretung oder Mitglied eines Ausschusses der Stadt Preetz sein.
- (2) Die/Der Beauftragte wird für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung bestellt. Sie/Er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er bestellt ist, bis zur Neubestellung einer/eines Beauftragten aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Vor Ablauf der Amtszeit kann die Bestellung der/des Beauftragten nur durch die Stadtvertretung widerrufen werden. Ein Antrag auf Widerruf kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Widerruf bedarf der Mehrheit der



anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung. Die/Der Beauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen.

In diesen Fällen bestellt die Stadtvertretung spätestens in der 2. Sitzung, die auf den Widerruf oder das Verlangen folgt, für die verbleibende Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung eine/einen neue/neuen Beauftragte/n.

§ 3 - Rechtsstellung

- (1) Die/Der Beauftragte ist kein Organ der Stadt Preetz.
- (2) Die/Der Beauftragte übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie/Er ist an Weisungen nicht gebunden. Sie/Er unterliegt den Rechten und Pflichten nach § 21 (Pflichten), § 22 (Ausschlussgründe), § 23 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen), § 24a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.

§ 4 - Aufgaben

Der/Dem Beauftragten werden im Wesentlichen Aufgaben übertragen, die dazu führen, einen inklusiven Prozess in der Stadt Preetz voranzutreiben. Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung sind die umfassenden Ziele ihrer/seiner Arbeit.

1. Die/Der Beauftragte besitzt die Aufgabe, die unterschiedlichen Akteure der Behindertenhilfe miteinander zu vernetzen. Somit ist es ihr/ihm möglich, die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber der Politik und der Stadtverwaltung zu vertreten.
2. Sie/Er ist Ansprechpartner/in für die Belange behinderter Menschen und von Behinderung bedrohter Menschen der Stadt Preetz. Sie/Er koordiniert die verschiedenen Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihre in der Stadt Preetz tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
3. Die/Der Beauftragte hat die Aufgabe, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Politik und der Stadtverwaltung abzugeben. Ihre/Seine Mitwirkung ist, im Sinne des Disability Mainstreams, in allen politischen Gremien/Ausschüssen notwendig, da die Lebenslagen behinderter Menschen den gesamten Querschnitt über diese betreffen.
4. Die/Der Beauftragte setzt sich für Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, wie zum Beispiel bei Gebäuden, Plätzen, im Straßen- und öffentlichen Personenverkehr oder bei Kommunikation und Nutzung von Medien ein. Dabei arbeitet sie/er eng mit politi-



schen Gremien, mit der Verwaltung und den Organisationen der Behindertenhilfe zusammen.

§ 5 - Sprechstunden

- (1) Alle Einwohner der Stadt Preetz haben das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit der/dem Beauftragten Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Beauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.
- (4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Preetz Räumlichkeiten und Sachmittel, vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel, zur Verfügung.

§ 6 - Informations- und Beteiligungsrechte und -pflichten

- (1) Die/Der Beauftragte ist verpflichtet, die Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadtvertretung wahrzunehmen.
- (2) Die/Der Beauftragte hat in allen Sitzungen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Die/Der Beauftragte erhält die öffentlichen Sitzungsunterlagen für die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse bzw. den elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen. Die Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten werden zur Verfügung gestellt, wenn die Belange von Menschen mit Behinderung betroffen sind. Über alle anderen Belange von Menschen mit Behinderung wird die/die Beauftragte durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterrichtet. Sie/Er kann sich dabei vertreten lassen.
- (4) Alle eingehenden Stellungnahmen der/des Beauftragten werden an die Stadtvertretung oder die Ausschussvorsitzenden des zuständigen Ausschusses übermittelt, sofern nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betroffen sind.
- (5) Die/Der Beauftragte ist berechtigt, alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt Preetz im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit zu betreten. Eine Störung des Arbeitsablaufs ist dabei zu vermeiden, ggf. ist nach Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung eine Voranmeldung erforderlich.



- (6) Die/Der Beauftragte legt dem Ausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten, Sport, Soziales und Gleichstellung zweijährlich bis zum 30. Juni einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit vor.

§ 7 - Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte ist während und nach Beendigung des Ehrenamtes verpflichtet, über alle im Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf während und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne schriftliche Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 8 - Entschädigung

- (1) Die/Der Beauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 600,00 EUR. Die Entschädigung wird im Voraus gezahlt.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung werden der/dem Beauftragten jährliche Verfügungsmittel von 150,00 EUR bereitgestellt.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 29. September 2016

Björn Demmin
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 22.02.2017 (Inkrafttreten 01.03.2017) eingearbeitet.